

II-12275 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7410/1-Pr 1/90

5746 IAB

1990 -08- 22

zu 5869 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5869/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Herbert Fux und Freunde (5869/J), betreffend Schadenersatzprozeß der Republik Österreich gegen den Richter Leiningen-Westerburg, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Das Bundesministerium für Justiz erhielt vom Schadenseintritt erstmals durch ein Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 25.5.1988, GZ H 1862/1/1-III/9/88, Kenntnis, mit welchem dieses eine Sachverhaltsdarstellung des Zollamtes Wien vom 29.4.1988 sowie eine Stellungnahme der Finanzprokurator vom 19.5.1988 übermittelte und um Durchführung des Aufforderungsverfahrens gemäß § 7 OrgHG gegen Dr. Leiningen-Westerburg ersuchte. Mit dem genannten Schreiben des Zollamtes Wien vom 29.4.1988, Z 81.636/83-Str.II/Mü, hatte das Zollamt Wien die Finanzprokurator ersucht, Ersatzansprüche gegen den Richter Dr. Leiningen-Westerburg geltend zu machen. Mit Note vom 19.5.1988, Zahl III/17691/1, hatte die Finanzprokurator dem Zollamt Wien mitgeteilt, daß für die Geltendmachung der Ersatzansprüche das Bundesministerium für Justiz zuständig sei.

- 2 -

Der von der Finanzprokurator auf Grund der Sachverhaltsdarstellung des Zollamtes Wien vom 29.4.1988 festgestellte Verjährungseintritt wurde mit frühestens 27.1.1989 bekanntgegeben. Dieser Berechnung lagen folgende rechtliche Erwägungen zugrunde: Ersatzansprüche gemäß § 5 OrgHG verjähren in 3 Jahren nach Ablauf des Tages, an dem der Schaden dem Rechtsträger bekannt geworden ist. Zur Frage, welches Organ des Rechtsträgers vom Schadenseintritt Kenntnis erlangt haben muß, damit die Verjährungsfolgen eintreten, gibt es keine Rechtsprechung. In Analogie zu § 1489 ABGB wäre der Zeitpunkt der Kenntnisnahme derjenigen Dienststelle maßgeblich, die das Aufforderungsverfahren durchzuführen hat. Wie bereits eingangs erwähnt, erhielt das Justizressort vom Schadenseintritt erstmals durch ein Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 25.5.1988 Kenntnis, welches am 27.5.1988 im Bundesministerium für Justiz eingelangt ist. Da die Finanzprokurator jedoch mangels entsprechender Judikatur nicht ausschließen konnte, daß in jenen Fällen, in denen das Ressort, in dessen Bereich der Schaden eingetreten ist, mit demjenigen, dessen Bereich das ersatzpflichtige Organ angehört, nicht ident ist, für den Beginn der Verjährung die Kenntnis derjenigen Dienststelle maßgebend ist, in deren Verwaltungsbereich der Schaden eintritt, wurde der 27.1.1986 (erste Kenntnis des Zollamtes Wien von der Freigabe des Schmuckes durch das Gericht) als frühestmöglicher Verjährungsbeginn und damit der 27.1.1989 als Verjährungsende angenommen.

Am 31.5.1988 wurden vom Bundesministerium für Justiz über den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien die notwendigen Sachverhaltserhebungen veranlaßt. In einer gutächtlichen Stellungnahme der Finanzprokurator zu den Erhebungsergebnissen wertete die Finanzprokurator die ge-

- 3 -

richtliche Durchsetzbarkeit eines Ersatzanspruches gegen Dr. Leiningen-Westerburg als nicht aussichtsreich, gab jedoch zu bedenken, daß in einem gerichtlichen Verfahren die zugrundeliegende Rechtsfrage anders gelöst werden könnte. Mit Schreiben vom 15.7.1988, JMZ 303.00/5-III 2/88, richtete das Bundesministerium für Justiz eine Anfrage an das Bundesministerium für Finanzen, ob das Ersuchen um Durchführung des Aufforderungsverfahrens angesichts der Stellungnahme der Finanzprokuratur, die den Ersatzanspruch des Bundes eher verneinte, aufrechterhalten werde.

Mit Schreiben vom 22.7.1988, GZ H 1862/1/3-III/9/88, teilte das Bundesministerium für Finanzen unter Hinweis darauf, daß das Finanzressort in der Frage der Rechtswidrigkeit und der Kausalität eine andere Rechtsmeinung vertritt, mit, daß das Ersuchen vom 25.5.1988 aufrechterhalten werde. Am 3.8.1988 wurde vom Bundesministerium für Justiz daher das Aufforderungsverfahren eingeleitet; mit Schreiben vom 1.12.1988 teilte Dr. Leiningen-Westerburg mit, daß er den Ersatzanspruch des Bundes nicht anerkenne. Mit Note vom 14.12.1988, JMZ 303.00/13-III 2/88, wurde die Finanzprokuratur im Hinblick auf die Mitte Jänner 1989 drohende Verjährung ersucht, die Klage einzubringen, sofern die Prozeßchancen von der Finanzprokuratur nicht als aussichtslos beurteilt würden. Mit Note vom 4.1.1989, Zl XI/2.542/7, sprach sich die Finanzprokuratur in der Folge gegen die Klage aus. Eine auf diese Stellungnahme gegründete Anfrage des Bundesministeriums für Justiz an das Bundesministerium für Finanzen ergab, daß dieses an seiner Beurteilung der Angelegenheit festhält. Mit Note vom 19.1.1989 wurde dem Bundesministerium für Finanzen daraufhin mitgeteilt, das Bundesministerium für Justiz sei aufgrund der gegebenen Sach-, Beweis- und Rechtslage der

- 4 -

Meinung, daß ein gerichtlich nachweisbarer Ersatzanspruch des Bundes gegen Dr. Leiningen-Westerburg nicht vorliege; das Bundesministerium für Justiz erteile jedoch seine Zustimmung, daß das Bundesministerium für Finanzen in dieser Angelegenheit bei der Finanzprokuratur die nach seiner Ansicht erforderlichen Schritte veranlasse. Am 23.1.1989 erging daraufhin das Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen um Klagserhebung an die Finanzprokuratur. Die Klage an das Arbeits- und Sozialgericht Wien in der Organhaftpflichtsache der Republik Österreich gegen den Richter Dr. Leiningen-Westerburg wurde am 25.1.1989 von der Finanzprokuratur eingebracht.

Zu 3:

Das Bundesministerium für Justiz hat wie zu Punkt 1 ausgeführt erst Mitte 1988 vom Schadensfall Kenntnis erlangt. Im Hinblick auf den von der Finanzprokuratur mit 27.1.1989 bekanntgegebenen Zeitpunkt der Verjährung und eine vor diesem Zeitpunkt mögliche Klagseinbringung bestand kein Grund für eine andere Unterbrechung der Verjährung. Ob die Zeit der Durchführung des Aufforderungsverfahrens die Verjährung hemmt, ist strittig.

Zu 4 und 5:

Zu diesen Punkten der Anfrage wurde eine Stellungnahme der Finanzprokuratur als Vertreterin der Republik Österreich im gegenständlichen Organhaftpflichtprozeß eingeholt. Dieser ist zu entnehmen, daß sich ein erster Anhaltspunkt für den vom Gericht festgestellten Eintritt der Verjährung erst im Laufe des Organhaftpflichtprozesses ergab und durch den vorbereitenden Schriftsatz des Beklagten vom 31.3.1989 zur Klage der Republik Österreich, 22 Cga 1503/89 des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien, aufgetreten ist. Darin wurde eine Einsichtsbemerkung des Ab-

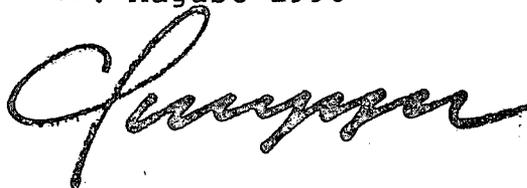
- 5 -

teilungsleiters des Zollamtes Wien vom 27.12.1985, Seite 385 des Zollaktes, als verjährungsbegründend angeführt. Eine Klagsrückziehung kam nicht in Betracht. Nach der rechtlichen Beurteilung der Finanzprokurator konnte nämlich diese Akteneinsicht des Abteilungsleiters des Zollamtes Wien den Lauf der Verjährung nicht auslösen, weil das Zollamt Wien mit der Vertretung der Republik Österreich in privatrechtlichen Angelegenheiten nicht betraut ist. Darüber hinaus ist anzunehmen, daß die Aufforderung nach dem Organhaftpflichtgesetz die Verjährung hemmt. Letztlich wurde der Republik Österreich der Eintritt des Schadens überhaupt erst durch Einlangen des Schreibens der Oberfinanzdirektion Berlin vom 25.9.1986 bekannt, worin ausgeführt wurde, daß sich die Abgabeforderung als uneinbringlich erweist. Da somit von einer Gewißheit des Verjährungseintrittes nicht gesprochen werden konnte, bestand kein Anlaß zur Klagsrückziehung.

Zu 5:

Die Finanzprokurator hat gegen das klagsabweisende Urteil des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien vom 20.6.1990, 22 Cga 1503/89, Berufung erhoben.

20. August 1990

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Gruner', written in a cursive style.